

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Die Eisenbahn = Le chemin de fer**

Band (Jahr): **16/17 (1882)**

Heft 3

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

INHALT: Zur Volksabstimmung vom 30. Juli. — Die Concurrenz für Entwürfe zum Hause des deutschen Reichstages. II. — Formules pour déterminer la hauteur à partir de laquelle un mur de soutènement est plus avantageux qu'un remblai ou qu'une tranchée avec talus correspondant à la nature des terres dont ils se composent. — Vereinsnachrichten: Technischer Verein Winterthur. — Stellenvermittlung.

Zur Volksabstimmung vom 30. Juli.

Am 30. dieses Monates wird das schweizerische Volk die Frage zu entscheiden haben, ob durch einen Zusatz zum Artikel 64 der Bundesverfassung dem Bunde das Recht zuerkannt werden soll, Gesetze über den Schutz der Erfindungen, Muster und Modelle zu erlassen.

Nach vielfachen Schwierigkeiten, nach mancher Enttäuschung ist es den Freunden des Erfindungsschutzes endlich vergönnt, eine Frage vor den Entscheid des Volkes gebracht zu sehen, deren Erledigung im Sinne der Annahme eines Gesetzes schon längst als dringendes Bedürfniss gefühlt wurde.

Der günstige Entscheid unserer eidgenössischen Räte, die, nachdem sie mehr als dreissig Jahre lang alle Anregungen und eine grosse Zahl von Petitionen für die Einführung eines Erfindungsschutzgesetzes unbeachtet gelassen haben, endlich den immer lauter und deutlicher werdenden Stimmen der öffentlichen Meinung gefolgt sind und sich mit imposanter Mehrheit für die Vorlage der Verfassungsrevision ausgesprochen haben, ist zum grossen Theil der einträchtigen Mitwirkung der schweizerischen Technikerschaft zu verdanken.

Indem wir uns dieser Errungenschaft freuen, müssen wir jedoch nicht vergessen, dass dieselbe nur durch das Zusammenhalten aller Kräfte, durch ein stetes und unablässiges Streben nach dem zu erreichenden Ziel möglich war.

Irrig und in hohem Grade verderblich wäre es jedoch, wollten wir jetzt, wo der Hauptentscheid bevorsteht, die Hände ruhen lassen im Glauben, dass nun schon Alles gewonnen sei.

Der Erfindungsschutz hat jetzt noch viele Gegner und je mehr wir uns dem Tage der Abstimmung nähern, um so grösser werden ihre Anstrengungen sein, die Sache zum Fall zu bringen.

Während es sich bei der bevorstehenden Abstimmung nur darum handelt, den eidgenössischen Räten *die Competenz zu ertheilen, seiner Zeit nach reiflicher Prüfung aller Verhältnisse ein Gesetz zu erlassen*, das den Anforderungen sämtlicher Industrien Rechnung trägt und das die Erfahrungen, welche im Auslande gemacht wurden, sich zu Nutzen zieht, wird vielfach die Meinung verbreitet, es handle sich bei der Abstimmung *jetzt schon* um das zu erlassende Gesetz, das ja noch gar nicht vorliegt und das nach der Durchberathung durch die Räte noch dem Referendum unterstellt werden muss. Es wird jetzt schon gegen dieses Gesetz Front gemacht und auf die Mängel der auswärtigen Gesetzgebung hingewiesen, als ob wir gezwungen wären, dieselben mit in den Kauf zu nehmen.

Dergleichen Manöver verfangen glücklicher Weise nicht bei den in dieser Materie erfahrenen Lesern unseres Blattes, aber sie können in anderen Kreisen, die der Frage nicht so nahe stehen, wie wir, Unsicherheit und Unschlüssigkeit erwecken.

Dass die Competenz des zukünftigen Erlasses eines Gesetzes dem *Bunde* zugestanden werden muss und nicht den *Cantonen*, bedarf wohl keiner weiteren Erörterung und um diese Frage handelt es sich vorderhand allein. Dieselbe wird von keinem fortschrittlich gesinnten Stimmberechtigten verneint werden können.

Ein bedeutender, in keiner Weise zu unterschätzender Gegner kann der Sache ferner bei der Abstimmung durch die Gleichgültigkeit, den Indifferentismus und die Unkenntniss mancher, an der vorliegenden Frage nicht, oder nur in geringem Maasse, beteiligten Kreise erwachsen und es ist möglich, ja sogar sehr wahrscheinlich, dass eine grosse Anzahl leerer Stimmzettel eingelegt wird.

Um so mehr ist es Pflicht, dass Diejenigen, welche Interesse an der Frage haben, sich durch nichts abhalten lassen, an der Urne zu erscheinen. Den Technikern ist schon oft und zum Theil nicht mit Unrecht der Vorwurf gemacht worden, sie verhalten sich in öffentlichen Angelegenheiten indifferent und zeigen wenig Interesse an Fragen, die das Wohl des Staates berühren.

Weisen wir diesen Vorwurf zurück, indem wir uns Alle an der Abstimmung betheiligen und dadurch den Beweis liefern,

dass wir bei Fragen, die in unserer Competenz liegen, stets bei der Hand sind, mitzuwirken zur Ehre und zum Wohle unseres Landes!

Die Concurrenz für Entwürfe zum Hause des deutschen Reichstages.

II.

Ueberhaupt musste sich jeder Concurrent von Anfang an fragen, wie das Foyer aufzufassen sei. Ein Vorsaal zum Sitzungssaal war das Foyer auf jeden Fall, aber keineswegs ein Vestibul und hierin hat eine nicht geringe Anzahl von Concurrenten schwere Missgriffe begangen, und ein anderer Theil ist demselben grossen Irrthum vielleicht nur zufällig entronnen, indem er das Foyer so gestaltete, dass es Vestibul sein *kann*, aber nicht nothwendig sein *muss*. Die Garderoben waren *vor* das Foyer zu legen und dieses auf jeden Fall so zu disponiren, dass es möglichst in der Axe des Präsidenten und auch nicht hinter dessen Rücken gelegen war.

In die Axe des Präsidenten sollte das Foyer desshalb kommen, damit es für die Rechte gleich weit entfernt liege, wie für die Linke; en face des Präsidenten aber desshalb, damit von diesem Erholungsraum die Sitze der Abgeordneten schnell erreichbar seien. Liegen nämlich weniger interessante Tractanden vor oder spricht ein weniger beliebter Redner, so lieben es die Abgeordneten, sich im Foyer zu ergehen und von Zeit zu Zeit einen Blick in den Saal zu werfen, um sofort wieder an ihre Plätze zu eilen, falls zur Abstimmung geschritten wird oder ein besonders beliebter Redner das Wort ergreift. Diese Umstände wirken bestimmd auf die für das Foyer am meisten zu wünschende Lage. Konnte dasselbe überdies noch an die Façade des Königsplatzes gebracht werden, so wäre wohl damit allen Wünschen Gerechtigkeit widerfahren.

Wenn nichts desto weniger eine derartige Disposition zu den Seltenheiten gehört und das Foyer in der Mehrzahl von Fällen mehr oder weniger als Durchgang von der Haupttreppe zum Saale benutzt worden ist, so hat dies erstens seinen Grund wohl darin, dass die Knappheit des Bauplatzes es kaum erlaubte, neben dem hinter dem Saale liegenden Foyer noch ein vor demselben liegendes Vestibul anzuordnen und zweitens, dass die erste Anordnung die schönste Steigerung in der Raumfolge gestattete.

Damit sind aber noch nicht alle Schwierigkeiten der Aufgabe aufgezählt. Schon mit der Anordnung von Haupteingang und Haupttreppe war die Lösung einer principiellen Frage verbunden, die sich wohl die meisten Concurrenten gar nicht gestellt haben, indem sie fast ausnahmslos als selbstverständlich annahmen, dass der Geschäftseingang für die Abgeordneten mit dem Haupteingang und der Prachtstreppe identificirt werden müsse. Als ein Hauptverdienst und ein glücklicher Wurf des Siegers in der Concurrenz muss wohl gerade der Umstand bezeichnet werden, dass er diese Geschäftseingänge der Abgeordneten von der Prachtstreppe und dem Haupteingang getrennt zu halten hat. Damit hat er sich wohl keineswegs vom Programme entfernt und dass er überdies zwei Eingänge sammt Vestibulen für die Abgeordneten angeordnet hat, wird ihm Niemand als Verbrechen anrechnen wollen, weil im Programm bloss *einer* verlangt war.

Neben den Zugängen für die Abgeordneten waren aber des Weiteren noch eine Einfahrt nebst Vestibul für den kaiserlichen Hof, die verbündeten Fürsten und das diplomatische Corps, eine Einfahrt sammt Vestibul für den Bundesrath (ev. konnte erstere mit der kaiserlichen Einfahrt vereinigt werden), sowie ein Vestibul für das Publikum verlangt, alles mit separaten Treppen. Dazu kam des Ferneren noch, dass von einer Menge von Räumen verlangt war, dass sie in „unmittelbarer Nähe“ von bestimmten Punkten des Hauses liegen müssen, so dass der Anforderungen kein Ende war.

Der Ausfall der Concurrenz hat denn auch gezeigt, dass es unmöglich sein dürfte, allen den gestellten Bedingungen in gleicher Weise gerecht zu werden, in Sonderheit nicht auf dem in Aussicht genommenen Bauplatz, dass dagegen sehr wohl ein Compromiss sollte gefunden werden können, der nicht sowohl allen Ansprüchen nach Möglichkeit Rücksicht trägt, als auch eine architectonische Leistung aus einem Guss gestattet.

(Fortsetzung folgt.)